

1. Versicherte Transporte

1.1 Versicherungsschutz besteht - je nach Vereinbarung - für

1.1.1 Versendungen oder Bezüge durch Beförderungsunternehmen;

1.1.2 Begleittransporte.

1.2 Für An- oder Abtransporte zum oder vom Beförderungsunternehmen bei Versendungen oder Bezügen gelten die Bestimmungen für Begleittransporte.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Bei Versendungen oder Bezügen trägt der Versicherer, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren der Beförderung, solange sich die versicherten Valoren im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Zollbehörden oder sonstigen amtlichen Stellen befinden; der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Valoren als Folge einer versicherten Gefahr.

2.2 Bei Begleittransporten, solange die versicherten Valoren in persönlichem Gewahrsam des Versicherungsnehmers, eines Versicherten oder einer Person ihres Vertrauens sicher verwahrt mitgeführt werden und die Begleitperson älter als 18 und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte ist, leistet der Versicherer Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Valoren als Folge der nachstehenden Ereignisse:

2.2.1 Unfall des Transportmittels;

2.2.2 Brand, Blitzschlag, Explosion oder sonstige Elementarereignisse;

2.2.3 höhere Gewalt;

2.2.4 Tod, plötzliche Erkrankung oder Unfall der Begleitperson bzw. einer der den Transport begleitenden Personen, wodurch die Wahrnehmung der erforderlichen Sorgfalt ausgeschlossen bzw. nachweislich behindert wurde;

2.2.5 Diebstahl; Diebstahl ist nicht schon dann bewiesen, wenn Valoren aus unbekannter Ursache abhanden gekommen sind;

2.2.6 Raub; dieser Tatbestand liegt vor, wenn

- gegen eine den Transport begleitende Person Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Valoren auszuschalten;
- eine den Transport begleitende Person versicherte Valoren herausgibt oder sich wegnehmen läßt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll.

2.3 Soweit dies besonders vereinbart ist, sind Valoren bei Begleittransporten auch versichert, während sie nicht in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt (Ziff. 2.2), sondern in der besonders vereinbarten Weise aufbewahrt werden.

3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlichen Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.1.3 der Kernenergie;

3.1.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

3.2 Für den Einschluß dieser Gefahren gelten die entsprechenden DTV-Klauseln. Sind sie dem Vertrag nicht beigelegt, so gelten die letzten vor Beginn der Versicherung im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassungen.

3.3 Ausgeschlossen sind Schäden durch

3.3.1 natürliche Beschaffenheit;

3.3.2 Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;

3.3.3 fehlende, ungenügende oder falsche Aufschrift;

3.3.4 Nichtbeachtung der Bestimmungen von Beförderungsunternehmen oder behördlicher Vorschriften.

3.4 Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist.

4. Beförderungsart

4.1 Versicherungsschutz besteht nur, solange der Transport in der im Versicherungsvertrag vereinbarten Art und Weise auf dem vom Versicherer bestimmten oder üblichen Reiseweg durchgeführt wird.

4.2 Wird der Transport abweichend von Ziffer 4.1 durchgeführt, bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

4.2.1 soweit der Versicherer zugestimmt hat;

4.2.2 soweit die Abweichung ohne Kenntnis des Versicherungsnehmers erfolgt ist;

4.2.3 soweit die Abweichung durch einen Versicherungsfall erforderlich wurde, insbesondere der Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens dient.

4.3 Die Vorschriften über Gefahränderung und Gefahrerhöhung (Ziff. 6) bleiben unberührt.

5. Dauer der Versicherung

5.1 Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus. Er beginnt, sobald

5.1.1 die versandfertig verpackten Valoren am Absendungsort für den unverzüglichen Beginn des versicherten Transports von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden;

5.1.2 bei Begleittransporten die Valoren von einer Begleitperson für den unverzüglichen Beginn des versicherten Transports in Empfang genommen wurden.

5.2 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,

5.2.1 sobald die Valoren am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle);

5.2.2 mit dem Ablauf von 10 Tagen, nachdem der Empfänger davon benachrichtigt wurde, daß die Valoren abholbereit liegen.

5.3 Erweist sich der beabsichtigte Begleittransport während der Ausführung als nicht durchführbar, so ist gegen Entrichtung eines zu vereinbarenden angemessenen Beitrags auch der Rücktransport versichert, sofern dieser in unmittelbarem Anschluß an den Hintransport und in der dafür vereinbarten Art und Weise erfolgt.

Kann die Sendung durch das Beförderungsunternehmen dem Empfänger nicht zugestellt werden oder wird die Annahme von diesem verweigert, so gilt sie gegen nochmalige Entrichtung des vereinbarten Beitrags bis zum Wiedereintreffen beim Versicherungsnehmer oder Versicherten als versichert.

6. Gefahränderung und Gefahrerhöhung

6.1 Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von einer Gefahränderung, die zu einer Gefahrerhöhung führen könnte, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, soweit

6.1.1 die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig war oder

6.1.2 der Schaden auch ohne die Gefahränderung eingetreten wäre.

6.2 Eine Gefahränderung, die zu einer Gefahrerhöhung führen könnte, liegt insbesondere vor, wenn

6.2.1 der versicherte Transport gegenüber der im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeit mit erheblicher Verzögerung begonnen oder beendet wird;

6.2.2 von dem vom Versicherer bestimmten oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird;

6.2.3 der Bestimmungsort geändert wird.

6.3 Im Fall einer Gefahrerhöhung besteht Versicherungsschutz nur, soweit

6.3.1 der Versicherer ihr zugestimmt hat;

6.3.2 die Gefahrerhöhung ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers erfolgte;

6.3.3 der Schaden nachweislich auch ohne die Gefahrerhöhung eingetreten wäre.

6.4 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen ein angemessener Beitragszuschlag.

7. Versicherungssumme; Versicherungswert

7.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

7.2 Versicherungswert ist, und zwar jeweils zuzüglich Versicherungs- und Beförderungskosten sowie Bankspeisen,

7.2.1 bei Effekten der Kurswert am Abgangsort oder am nächstgelegenen Börsenplatz bei Beginn der Versicherung;

7.2.2 bei sonstigen Valoren in der genannten Reihenfolge der Fakturenwert oder der Marktpreis oder der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert oder der Wert des Interesses des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, jeweils am Abgangsort bei Beginn der Versicherung.

7.3 Nur wenn dies besonders vereinbart ist, gehören zum Versicherungswert und sind mitversichert

7.3.1 Stückzinsen bei Effekten;

7.3.2 Kurssteigerungen;

7.3.3 imaginärer Gewinn bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme;

7.3.4 Aufwendungen für Zoll und sonstige öffentliche Abgaben.

7.4 Bei Festsetzung der Versicherungssumme darf ein bei einem Beförderungsunternehmen deklarierten Betrag (z. B. Wertangabe) nicht abgezogen werden.

8. Beitrag

8.1 Der Beitrag ist, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, gegen Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.

8.2 Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt angefordert, dann aber unverzüglich bezahlt wird.

8.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Nebenkosten und Versicherungssteuer, die aus dem Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung ersichtlich sind.

9. Obliegenheiten

9.1 Beförderungsunternehmen oder Begleitpersonen sowie den Reiseweg und die Reisedauer hat der Versicherungsnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuwählen und dabei das besondere Sicherheitsbedürfnis der versicherten Valoren zu berücksichtigen. Die Begleitpersonen sind über die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes zu unterrichten, soweit hierbei das Verhalten der Begleitpersonen maßgebend ist (Ziffern 1 bis 6 und 10).

9.2 Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ankunft der versicherten Sendung hat der Versicherungsnehmer zu kontrollieren.

9.2.1 Falls eine Versandanzeige vereinbart wurde, ist die Sendung dem Empfänger spätestens am Versandtag mit besonderem Brief oder durch sonstige schriftliche Mitteilung - im außereuropäischen Verkehr per Luftpost - anzuzeigen. Der Versandanzeige ist nach Möglichkeit eine Kopie des Inhaltsverzeichnisses der Sendung beizufügen. Gleichzeitig ist der Empfänger anzuweisen, den Absender unverzüglich zu verständigen, wenn die Sendung nicht innerhalb der üblichen Beförderungszeit angekommen ist.

9.2.2 Jede Verzögerung der Ankunft und alle Umstände, die einen Schaden befürchten lassen, sind dem Versicherer anzuzeigen.

9.2.3 Ist zu befürchten, daß die Sendung nicht angekommen ist, so ist bei der Auslieferungsstelle des Beförderungsunternehmens Anzeige zu erstatten, und es sind die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen.

9.2.4 Ist eine Sendung beschädigt oder nicht vollständig angekommen, so ist eine Tatbestandsaufnahme durch die Auslieferungsstelle des Beförderungsunternehmens zu veranlassen und im Fall eines Schadens bei der zuständigen Stelle zu reklamieren.

9.3 Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Ereignis, das zur Leistungspflicht des Versicherers führen kann,

9.3.1 Anzeige an den Versicherer zu erstatten;

9.3.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

9.3.3 alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestands dienlich sein kann, insbesondere dem Versicherer folgende Belege einzureichen:

- Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über den Tatbestand;
- Beförderungspapiere;
- Faktura;
- Berechnung des Gesamtschadens;
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer, soweit dieser Entschädigung leistet;

9.3.4 bei Begleittransporten Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl) der zuständigen Polizeidienststelle, gegebenenfalls auch dem zuständigen Personal des Beförderungsunternehmens, anzuzeigen und sich dies bescheinigen zu lassen;

9.3.5 im Fall eines Verlustes von Wertpapieren oder sonstigen geldwerten Papieren auf Verlangen des Versicherers alle notwendigen Maßnahmen zur Sperrung oder Einleitung des Aufgebotsverfahrens zur Kraftloserklärung zu ergreifen oder dem Versicherer alle hierfür erforderlichen Unterlagen einzureichen; die Kosten hierfür trägt der Versicherer.

9.4 Alle Anzeigen, Ermittlungen und Reklamationen gemäß Ziffern 9.2 und 9.3 sind unverzüglich vorzunehmen.

9.5 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

9.5.1 Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6, 62 VVG leistungsfrei.

9.5.2 Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 3 VVG bleibt der Versicherer wegen Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

10. Besondere Verwirklichungsgründe; Zurechnung des Verhaltens Dritter

10.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.

10.2 Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer aus Anlaß des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

10.3 Im Rahmen der Ziffern 4, 6, 9, 10.1 und 10.2 stehen Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten des Absenders sowie des Empfängers denen des Versicherungsnehmers gleich. Gleichgestellt sind ferner Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten von Angestellten und Beauftragten des Versicherungsnehmers, des Absenders und des Empfängers. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung oder für Rechnung wen es angeht genommen ist, stehen auch Kenntnis, Kennenmüssen und Verhalten des Versicherten sowie von dessen Angestellten und Beauftragten gleich.

11. Entschädigung

11.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer

11.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Valoren deren Versicherungswert;

11.1.2 für beschädigte Bijouterievaloren die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;

11.1.3 für beschädigte oder verunstaltete Effekten die Kosten der Ausstellung neuer Urkunden.

11.2 Daneben ersetzt der Versicherer, gleichgültig ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen,

11.2.1 die Kosten der Sicherung oder Umladung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet;

11.2.2 sonstige Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt eines Versicherungsfalles sowie die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.

11.3 Nicht ersetzt werden Vermögensfolgeschäden (mittelbare Schäden) oder reine Vermögensschäden, also z. B. nicht Kosten, Kurs- oder Zinsverluste oder sonstige Nachteile aus einer Verzögerung der Beförderung oder Auslieferung.

11.4 Soweit Abhandenkommen oder Zerstörung von Valoren nicht oder nicht sofort zu einem Schaden in voller Höhe führen, wie z. B. bei Wechseln, Schecks, Hypotheken- und Grundschuldbriefen, Konnossementen oder Frachtbriefen, ersetzt der Versicherer nur die Kosten der Sperrung und der Wiederbeschaffung sowie Schäden aus der mißbräuchlichen Verwendung der Papiere durch Nichtberechtigte, bei Konnossementen und Frachtbriefen auch Schäden durch Entnahme der Waren. Sind noch nicht fällige Wechsel in Verlust geraten, so leistet der Versicherer außerdem Garantie für etwaige Kreditverpflichtungen, die der Versicherungsnehmer anstelle einer Lombardierung des Wechsels eingeht.

11.5 Ist für Effekten die Deckungsform "Eingeschränkte Haftung" vereinbart worden, so ersetzt der Versicherer nur die Kosten der Sperrung, des Aufgebotsverfahrens und des Neudrucks sowie Schäden aus der mißbräuchlichen Verwendung der Effekten durch Nichtberechtigte.

11.6 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Ziff. 7), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung).

11.7 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

11.8 Kann von einem mit der Abwicklung des Transports beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, so ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn auf die Beschränkung oder den Ausschluß der Haftung kein Einfluß genommen werden konnte.

12. Zahlung der Entschädigung

12.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung gezahlt.

12.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, solange

12.2.1 Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;

12.2.2 im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten oder den Versicherungsnehmer eingeleitet worden und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

12.3 Die Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme zu zahlen.

12.4 Der Versicherer ist berechtigt, entweder Barentschädigung oder Naturalersatz zu leisten.

12.5 Hat der Versicherer Entschädigung für Effekten zu leisten, so kann er Übertragung der Rechte und Aushändigung des noch vorhandenen zugehörigen Teils der Urkunde (Mantel oder Bogen) verlangen.

12.6 Werden Sachen, die nicht nach Ziffer 12.5 auf den Versicherer zu übertragen sind, nach Entschädigungsleistung wiederbeschafft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer entweder die dafür gezahlte Entschädigung abzüglich eigener Aufwendungen zurückzuzahlen oder die Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.